

Vorlage der Lizenzen:

Bis zur Etablierung eines digitalen Systems, welches Mehrfacheinreichungen von Lizenzen zuverlässig ausschließen kann, wird gebeten, zukünftig wie folgt zu verfahren:

a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die *eindeutig als Original vorliegen* (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern sie anerkannt sind – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.

b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf *Prägepapier* des BLSV, des BSSB, des DAV und der NFD ausgestellt wurden, können – sofern sie anerkannt sind – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.

c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern sie anerkannt sind – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und **zusammen** mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **„Erklärung Lizenzinhaber/in“ in der Version 2021** zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ kann das bisher genutzte Prägepapier nach Buchstabe b) und auch die Einreichung von Originalen nach Buchstabe a) ersetzen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, genügt es, der ausgefüllten „Erklärung Lizenzinhaber/in“ eine Kopie der zugehörigen Lizenz beizufügen.

Der Verzicht auf fälschungssichere Originalitätsmerkmale und das Abstellen auf eine persönliche Erklärung ist ein **Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern**. Wir werden aber zukünftig EDV-basierte **(Stichproben-)Kontrollen** auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vornehmen.

Weilheim i.OB, 16.12.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau